

Neufassung der Richtlinien für die Förderung aus der Kreisschulbaukasse

1. Im Primarbereich und in den Sekundarbereichen I und II werden den Schulträgern Zuweisungen in Höhe von 50 % der zuschußfähigen Schul- und Schulturnhallenbaukosten für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, zum Erwerb von Gebäuden für schulische Zwecke sowie für die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Erstausstattungen gewährt.
2. Zuweisungen für Schulbaumaßnahmen bzw. für den Erwerb von Schulgebäuden mit einem Kostenaufwand von weniger als 100.000,00 DM und Erstausstattungen mit Kosten von weniger als 50.000,00 DM werden nicht gewährt.
3. Zuweisungen für größere Instandsetzungen, für die Ausstattung von Schulen mit besonderen Einrichtungen und für die Anschaffung von Fahrzeugen bei der Schülerbeförderung werden nicht gewährt.
4. Bei der Vergabe und der zeitlichen Bereitstellung der Mittel ist neben der Leistungsfähigkeit des Schulträgers auch die Dringlichkeit des Vorhabens unter Berücksichtigung der Ziele der Schulentwicklungsplanung zu berücksichtigen.
5. Der Förderungsbetrag für den Neubau von Schulturnhallen wird auf 15 % der jährlich in der Kreisschulbaukasse zur Verfügung stehenden Mittel limitiert.
6. Diese Richtlinien gelten rückwirkend ab 01.01.1981.

(Kreistagsbeschluß vom 14.12.1981)